**[Vorlage für einen] Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz**

[Stand Juli 2019]

[DIE GELBEN FELDER BITTE LÖSCHEN BZW ERSETZEN!]

**AntragstellerIn**

[Diese/r muss eine natürliche (zB volljährige Einzelperson) oder juristische Person (zb NGO, Firma) sein. Bürgerinitiativen können keinen UIG-Antrag stellen, jedoch die einzelnen Personen aus Bürgerinitiativen]

[Anschrift]

**Einschreiben**

An die [Adresse der zuständigen Stelle, bei welcher die Daten vorliegen]

[Anschrift]

**Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen betreffend** [hier eintragen in welchem Zusammenhang die begehrten Informationen stehen, z.B.: das Straßenbauprojekt XY oder das Verfahren XY]

[Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 UIG begehre ich gemäß § 5 UIG die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention, das Landes UIG, das Landes-AuskunftspflichtG und das Bundes-AuskunftspflichtG.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 2 UIG auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Wie aus der Judikatur des EuGH zur alten Fassung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) hervorgeht, sollte der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a Richtlinie 90/313/EWG klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Auswirkungen von Umweltverschmutzungen bzw. Bestandteilen über den Zustand menschlicher Gesundheit und Sicherheit geben, ausdrücklich vom UIG, dem Landes-AuskunftspflichtG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehre ich die Herausgabe der folgenden Informationen:

* Anführen, welche Informationen oder Dokumente (zB: Studien, Messergebnisse, etc.) begehrt werden. Bitte möglichst konkret sein. Will man z.B. eine vollständige Studie haben, empfiehlt es sich das Wort „vollständig“ auch ausdrücklich zu erwähnen. Es kann auch die Art der Informationsübermittlung begehrt werden, also etwa „in elektronisch durchsuchbarer Form“ um die Übermittlung von Eingescannten Seiten, die nicht per Suchfunktion durchsuchbar sind zu vermeiden.
* Die Anfrage muss sich inhaltlich auf das UIG stützen und sollte sich darauf beziehen (also nicht allgemeinen Fragen stellen, die nicht zuordenbar ist (zB welcher Mitarbeiter hat an welchem Tag was zu wem gesagt oÄ)

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantrage ich unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weise ich auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im UIG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie und der Aarhus Konvention hin.

Sofern sich das Begehren inhaltlich auf landesrechtliche Bestimmungen bezieht, stelle ich diesen Antrag sinngemäß nach landesrechtlichen Bestimmungen. Sofern das Bundesland [hier das Bundesland eintragen!] die EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG oder Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat die Behörde diese unmittelbar anzuwenden, da sie hinreichend konkretisiert sind und keine Nachteile für Dritte bewirken. Zusätzlich beziehe ich mich auf das Auskunftspflichtgesetz des Bundes sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landes-Auskunftsgesetzes. Es gilt das Günstigkeitsprinzip (vgl. *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 16).

Mit freundlichen Grüßen

[Name, Unterschrift der Person bzw der Vereinsvertreterin/des Vertreters (muss außenwirksam vertreten dürfen!)]